

**Ordnung
zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang Religion, Ethics, and Politics
der Fakultät Humanwissenschaften und Theologie
der Technischen Universität Dortmund
vom 5. November 2025**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Oktober 2024 (GV. NRW. S. 704), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Religion, Ethics, and Politics der Fakultät Humanwissenschaften und Theologie der Technischen Universität Dortmund vom 27. Juni 2023 (AM 14/2023, Seite 26 ff.) wird wie folgt geändert:

1. **§ 3** (Zugangsvoraussetzungen) erhält einen neuen **Absatz 2**, der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3, der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4, der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5 und der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 6:
 - (2) Die signifikanten Grundkenntnisse in einem philosophischen, politikwissenschaftlichen oder theologischen Fach nach Absatz 1 lit. a) sind in der Regel dann gegeben, wenn der Studiengang 50 Leistungspunkte in einem philosophischen, politikwissenschaftlichen oder theologischen Fachgebiet aufweist.
2. **§ 9** (Prüfungen) **Absätze 1, 7, 9 und 10** werden wie folgt geändert, **Absätze 11 und 12** werden neu eingefügt und der bisherige Absatz 11 wird zu Absatz 13, der bisherige Absatz 12 wird zu Absatz 14, der bisherige Absatz 13 wird zu Absatz 15 und der bisherige Absatz 14 wird zu Absatz 16:
 - (1) Module werden in der Regel mit nur einer Prüfung abgeschlossen. In besonders begründeten Fällen können auch mehrere Module mit einer gemeinsamen Prüfung abgeschlossen werden. Der Modulabschluss erfolgt durch eine benotete Modulprüfung oder durch kumulativ erbrachte benotete Teilleistungen. Teilleistungen werden im Rahmen einzelner Lehrveranstaltungen erbracht. Die jeweiligen Prüfungsarten (Modulprüfung oder Teilleistungen) ergeben sich aus der Anlage dieser Prüfungsordnung.
 - (7) Mündliche Prüfungen werden vor zwei Prüfenden oder vor einer* einem Prüfenden in Gegenwart einer* eines sachkundigen Beisitzenden (§ 15 Absatz 1) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. In Gruppenprüfungen werden jeweils nicht mehr als vier Kandidatinnen*Kandidaten gemeinsam zugelassen. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der*dem Kandidatin*Kandidaten im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben. Studierende, die sich in einem späteren

Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer*innen zugelassen, es sei denn, der*die Kandidat*in widerspricht. Die Zulassung der Zuhörer*innen erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Im Falle einer Beeinflussung oder Störung der Prüfung durch die Zuhörer*innen können diese Personen von der*dem Prüfenden ausgeschlossen werden.

- (9) Prüfungsleistungen in schriftlichen oder mündlichen Prüfungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, und in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von zwei Prüfenden gemäß § 15 Absatz 1 zu bewerten.
 - (10) In Modulen, die mit einer Modulprüfung abschließen, können in den einzelnen Lehrveranstaltungen zusätzliche Studienleistungen verlangt werden. Dies können insbesondere sein: Referate, Hausarbeiten, testierte Praktikumsversuche, praktische Übungen, schriftliche oder mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge oder Protokolle. Studienleistungen können benotet oder mit „bestanden“ beziehungsweise „nicht bestanden“ bewertet werden. Bei Studienleistungen, die unbegrenzt wiederholt werden können, findet § 20 Absatz 4 lit. b) keine Anwendung. Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung ist die erfolgreiche Erbringung aller in diesem Modul geforderten Studienleistungen.
 - (11) Schriftliche Prüfungsleistungen im Sinne des Absatz 9 sind von beiden Prüfenden getrennt entsprechend § 20 Absatz 1 zu bewerten. Die Note der schriftlichen Prüfungsleistung wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten gebildet. § 20 Absatz 7 gilt entsprechend. Für die Bewertung der Masterarbeit gelten die Regelungen des § 22.
 - (12) Für elektronische Prüfungen sind die Regelungen zu schriftlichen Prüfungen entsprechend anzuwenden.
3. **§ 14 (Prüfungsausschuss) Absätze 1 und 3** werden wie folgt neu gefasst:
- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät Humanwissenschaften und Theologie einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern, und zwar fünf Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrenden, einem Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeitenden sowie einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden des Masterstudiengangs Religion, Ethics, and Politics. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat nach Gruppen getrennt für drei Jahre, das Mitglied aus der Gruppe der Studierenden für ein Jahr gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt aus seinen Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrenden die*den Vorsitzende*n sowie die*den stellvertretende*n Vorsitzende*n. Für die Mitglieder Prüfungsausschusses mit Ausnahme der*des Vorsitzenden und deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter werden vom Fakultätsrat Vertreterinnen und Vertreter gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses wird von der Dekanin oder dem Dekan bekannt gegeben. Wird die Wahl des Prüfungsausschusses oder einzelner Mitglieder nach Amtsantritt für ungültig erklärt, so berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit der vorher gefassten Beschlüsse und

Amtshandlungen; dies gilt bei einer fehlerhaften Besetzung vom Prüfungsausschuss entsprechend.

- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der*dem Vorsitzenden oder der*dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der*des Vorsitzenden. Enthaltungen sind statthaft; sie werden für die Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht mitgezählt. Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren in Textform ist statthaft. Die studentischen Mitglieder wirken an pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen nicht mit. Als solche gelten insbesondere die Beurteilung, die Anerkennung von Leistungen, die Festlegung von Prüfungsaufgaben und die Bestellung der Prüfenden sowie der Beisitzenden.
4. **§ 17** (Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß) **Absatz 3** wird wie folgt neugefasst:
- (3) Wird eine Prüfungsleistung durch Täuschung (z. B. Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, Übernahme von Textpassagen ohne Wiedergabe als Zitat, Abschreiben oder Abschreiben lassen bzw. andere Hilfeleistungen zu Täuschungsversuchen anderer, etc.) beeinflusst, gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Dies gilt ebenfalls für den Versuch der Täuschung. Das Ergebnis des Nichtbestehens der Prüfung ist das Nichtbestehen des Moduls. Wird während einer Prüfung ein Täuschungsversuch oder eine Täuschung im Sinne von Satz 1 durch die Aufsichtsführende oder den Aufsichtsführenden festgestellt, protokolliert diese oder dieser den Täuschungsversuch bzw. die Täuschung. Die Entscheidung, ob ein Täuschungsversuch oder eine Täuschungshandlung vorliegt und damit die Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet gilt, trifft die*der jeweilige Prüfende. Es gelten die Grundsätze des Anscheinsbeweises. Der strafrechtliche Grundsatz „in dubio pro reo“ findet keine Anwendung. Ein*e Kandidat*in, der*die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüfenden Person oder der*dem Aufsichtführenden in der Regel nach Ermahnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Die jeweiligen Gründe für die Entscheidung sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen von Täuschung oder Störung kann der Prüfungsausschuss die*den Kandidatin*Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
5. **§ 20** (Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Erwerb von Leistungspunkten, Bildung von Noten) **Absätze 9 und 10** werden wie folgt neu gefasst:
- (9) Die Gesamtnote wird in Form eines Grades nach dem European Credit-Transfer-System (ECTS) ausgewiesen. Darüber hinaus können ECTS-Grade für alle benoteten Prüfungsleistungen ausgewiesen werden. Hierzu ist ein entsprechender Beschluss des Prüfungsausschusses erforderlich. Die Grade nach ECTS werden wie folgt ausgewiesen:

- A = in der Regel die besten ca. 10 % der erfolgreichen Studierenden;
- B = in der Regel die nächsten ca. 25 % der erfolgreichen Studierenden;
- C = in der Regel die nächsten ca. 30 % der erfolgreichen Studierenden;
- D = in der Regel die nächsten ca. 25 % der erfolgreichen Studierenden;
- E = in der Regel die nächsten ca. 10 % der erfolgreichen Studierenden.

Alternativ zum ECTS-Grad kann die Notenverteilung in Form einer ECTS-Einstufungstabelle ausgewiesen werden.

- (10) Die Bildung der ECTS-Grade oder der Bezugsgruppe für die ECTS-Einstufungstabelle erfolgt grundsätzlich durch einen Vergleich der Kohorten der letzten sechs Semester. Ist diese Gruppe kleiner als 50 Personen, so ist die Bezugsgruppe aus den letzten 10 Semestern zu ermitteln. Das aktuelle Semester soll bei der Bildung der Bezugsgruppe grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Solange keine statistischen Daten zur Berechnung einer relativen Bewertung zur Verfügung stehen, werden keine ECTS-Grade ausgewiesen. Aus Gründen der rechtssicheren Vergabe kann durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf die Ausweisung von ECTS-Graden verzichtet werden. Entsprechendes gilt für die Erstellung der ECTS-Einstufungstabelle. Bei der Zusammensetzung der Bezugsgruppe ist nach dem Abschluss und dem Studiengang zu differenzieren. Darüber hinaus kann in sachlich begründeten Fällen eine andere Zusammensetzung der Bezugsgruppe erfolgen. Hierzu ist ein entsprechender Beschluss des Prüfungsausschusses erforderlich.
6. **§ 24** (Zeugnis, Bescheinigungen für einen Hochschulwechsel) **Absatz 1** wird wie folgt neu gefasst:
- (1) Über die bestandene Masterprüfung erhält der*die Kandidat*in in der Regel spätestens vier Wochen nach der Bewertung der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. In das Zeugnis sind die Gesamtnote der Masterprüfung einschließlich des ECTS-Grades bzw. der ECTS-Einstufungstabelle nach § 20 Absatz 9, das Thema und die Note der Masterarbeit, die Module und Modulnoten sowie die Anzahl der in den einzelnen Modulen erworbenen Leistungspunkte aufzunehmen.
7. **§ 28** (Anwendungsbereich, Inkrafttreten und Veröffentlichung) **Absatz 4** wird wie folgt neu gefasst:
- (4) Ab dem Wintersemester 2025/2026 gilt diese Prüfungsordnung in ihrer aktuellen Fassung für alle Studierenden, die in den Masterstudiengang Religion und Politik an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben worden sind, soweit nicht bereits eine neue Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Religion, Ethics, and Politics an der Technischen Universität Dortmund Geltung erlangt hat. Von dieser Regelung ausgenommen ist der § 21 Absatz 8 Satz 2, welcher vorsieht, dass die Masterarbeit in englischer Sprache zu verfassen ist. Studierende, die vor der Überführung von Amts wegen in den deutschsprachigen Masterstudiengang Religion und Politik an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben waren, können die Masterarbeit noch bis zum 30. September 2026 in deutscher Sprache verfassen.

Artikel II

- (1) Diese Änderungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität veröffentlicht und tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2025 in Kraft.
- (2) Die Regelungen der Nummer 2, 3, 4, 5 und 6 gelten für alle Studierenden, die in den Masterstudiengangs Religion und Politik und in den Masterstudiengang Religion, Ethics, and Politics an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben worden sind.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät Humanwissenschaften und Theologie vom 15. Oktober 2025 sowie des Rektorats der Technischen Universität Dortmund vom 27. August 2025.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 5. November 2025

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer